

27. Mai 1998
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 2

Zur Verwendung der freien Mittel in einer reglementarischen Vorsorgeeinrichtung

1. Ausgangslage

Die guten Börsenjahre 1996 und 1997 haben bei zahlreichen Vorsorgeeinrichtungen zum erfreulichen Ergebnis geführt, dass die freien Mittel erheblich angestiegen sind. Vielfach so stark, dass sich die verantwortlichen Organe die Frage stellen, wie mit diesem „goldenen Überfluss“ sinnvoll umzugehen ist. Dies aus der Überzeugung, dass es letztlich nicht Zweck einer Vorsorgeeinrichtung ist, unbeschränkte freie Mittel zu äufnen, die allenfalls in Zukunft gar nicht mehr sinnvoll eingesetzt werden können und bei künftigen Teilliquidationen zu zusätzlichen und zum Teil unerwünschten Problemen und Auseinandersetzungen führen können.

Im folgenden sollen einige Überlegungen aus rechtlicher Sicht zur Verwendung solcher Überschüsse bzw. freier Mittel vorgetragen werden. Dies mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung bei den Vorsorgeeinrichtungen erleichtern zu helfen.

2. Erste Priorität: Bildung von sinnvollen und sachlich gerechtfertigten Rückstellungen/Reserven

Die Leistungsverpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen sind dadurch gekennzeichnet, dass es Verpflichtungen auf ausgesprochen lange Sicht sind. Deren langfristiger genügender Absicherung kommt daher erste Priorität zu. Wenn in guten Jahren ausserordentlich hohe Vermögenserträge anfallen, ist deshalb in erster Linie daran zu denken, sinnvolle und sachlich

gerechtfertigte Rückstellungen/Reserven zu bilden, die der langfristigen Sicherung der vorsorgevertraglich eingegangenen Verpflichtungen dienen. So ist insbesondere an die Bildung bzw. genügende Äufnung folgender Rückstellungen bzw. Reserven zu denken:

- Wertschwankungsreserven: Vor allem, wenn das Wertschriftenvermögen zu Marktwerten in die Bilanz eingesetzt wird, ist die Bildung einer genügenden, finanztechnisch begründeten Wertschwankungsreserve ein Erfordernis. Gerade noch nicht realisierte Buchgewinne können gegebenenfalls rasch wieder verschwinden. Wertschwankungsreserven schaffen die nötige Kontinuität, um auch negative Börsenentwicklungen auffangen zu können. Gleiches gilt sinngemäss für Liegenschaften, die in der Bilanz zu Marktwerten geführt werden.
- Deckungs- bzw. Vorsorgekapitalreserven im Zusammenhang mit der zunehmenden Lebenserwartung. Solche Reserven werden bereits von zahlreichen Vorsorgeeinrichtungen gebildet und sollen der Tatsache Rechnung tragen, dass die versicherungstechnischen Grundlagen für die Berechnung der Deckungskapitalien für die Altersleistungen wegen der zunehmenden Lebenserwartung periodisch angepasst werden müssen. Die Aufrechterhaltung der bisherigen Leistungen verlangt die Bereitstellung zusätzlicher Deckungsmittel.
- Reserven für die Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung. Es ist eine unbestrittene Tatsache, dass eine der ganz wenigen Schwachstellen der im Kapitaldeckungsverfahren finanzierten 2. Säule in der Inflation und deren Folgen liegt. Dazu gehört das Problem, laufende Renten angemessen an die Teuerung anpassen zu können. Wenn es gute Jahre erlauben, für diesen Zweck vernünftig dotierte Rückstellungen zu bilden, wird ein wichtiger Schritt zur künftigen Kaufkraftherhaltung der laufenden Renten getan. Eine angemessene Reservenpolitik in diesem Bereich erscheint umsomehr angezeigt, als damit gerechnet werden muss, dass im Zusammenhang mit der 1. BVG-Revision neben der Anpassung der Risikoleistungen an die Teuerung auch eine mindestens teilweise Teuerungsanpassung der Altersrenten gesetzlich festgelegt wird.

- Allenfalls zusätzliche versicherungstechnische Rückstellungen gemäss den Empfehlungen des Pensionsversicherungsexperten der Vorsorgeeinrichtung.
- Bei Vorsorgeeinrichtungen mit Liegenschaftenbesitz allfällige Rückstellungen für bevorstehende grössere Unterhalts- und Revisionsarbeiten.

Bei der Bildung von Rückstellungen sollte stets darauf geachtet werden, dass diese sachlich begründet und angemessen sind. Denn andernfalls setzt sich die Vorsorgeeinrichtung, gerade bei allfälligen Teilliquidationen, dem Vorwurf aus, nicht begründete Reservepositionen zu führen, die eigentlich verdeckte freie Mittel sind.

3. Verbesserungen der Leistungen

Sind nach der Bildung angemessener Rückstellungen bzw. Reserven immer noch erhebliche freie Mittel vorhanden, stellt sich die Frage, ob Leistungsverbesserungen vorgenommen werden sollen. Solche erscheinen vor allem dort angezeigt, wo das Leistungsniveau noch relativ tief ist und sich gegebenenfalls nahe dem BVG-Minimum bewegt.

Leistungsverbesserungen können vom zuständigen obersten Leistungsorgan der Vorsorgeeinrichtung grundsätzlich jederzeit beschlossen werden. Dazu bedarf es keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Zu beachten ist allerdings eine angemessene Gleichbehandlung der aktiven Versicherten und der Rentner. Zu beachten ist weiter die Form, wie solche Leistungsverbesserungen an die Versicherten weitergegeben werden. Hier sind vor allem die Folgekosten solcher Massnahmen im Auge zu behalten, wenn vermieden werden soll, dass die bezüglich der aktiven Versicherten als einmalig gedachte Aktion laufend weitere zusätzliche Beitragskosten des Arbeitgebers und der Versicherten verursacht. Und bei Rentenerhöhungen ist ohnehin das im Rentenwertumlageverfahren berechnete Deckungskapital der Leistungserhöhung einzusetzen, wenn die Vorsorgeeinrichtung nicht unkalkulierbare finanzielle Verpflichtungen eingehen will.

4. Senkung der Beiträge

Eine andere Massnahme zur Verwendung erheblicher freier Mittel kann darin bestehen, die Beiträge mindestens vorübergehend zu senken. Eine solche Massnahme erscheint nicht zuletzt dort gerechtfertigt, wo die Vorsorgeeinrichtung bereits über ein gutes Leistungsniveau verfügt und ein weiterer Ausbau der Leistungen deshalb nicht prioritär ist.

In der Presse sind derartige Massnahmen in den letzten Wochen zum Teil in recht polemischer Form kritisiert worden. Einige rechtliche Anmerkungen erscheinen deshalb am Platz.

Es gibt unseres Erachtens keinen rechtlichen Grund, der es beim Vorhandensein genügender freier Mittel verbieten würde, die reglementarischen Beiträge herabzusetzen, um auf diese Weise die freien Mittel indirekt für die Finanzierung der reglementarischen Leistungsverpflichtungen einzusetzen. Das oft zu hörende Argument, darin liege ein unzulässiger indirekter Rückfluss von Vorsorgemitteln an den Arbeitgeber bzw. die Versicherten, ist aus unserer Sicht verfehlt. Von einem Rückfluss solcher Mittel kann effektiv keine Rede sein, werden diese doch weiterhin zur Sicherung der reglementarischen Leistungsverpflichtungen eingesetzt.

Allerdings sollte ein formelles Erfordernis beachtet werden, wenn die Beitragsverpflichtungen des Arbeitgebers und der Versicherten im Reglement fest fixiert sind. Eine vorübergehende Senkung der Beiträge verlangt deshalb eine entsprechende Änderung der Beitragsbestimmungen des Reglements. Zu empfehlen ist eine Ergänzung der Beitragsbestimmungen in dem Sinne, dass der Stiftungsrat bzw. das Leitungsorgan das Recht erhält, in Berücksichtigung der Vermögenslage der Vorsorgeeinrichtung die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten vorübergehend herabzusetzen. Aufgrund einer solchen Ermächtigung verfügt der Stiftungsrat bzw. das Leitungsorgan über die nötige Rechtsgrundlage, um die Beiträge vorübergehend zu senken, gegebenenfalls aber auch wieder auf das ordentliche reglementarische Niveau anheben zu können.

Solange der Arbeitgeber mehr als die Hälfte der Gesamtheit der Beiträge der Versicherten leistet, ist aus rein rechtlicher Sicht gegen eine einseitige Herabsetzung der Arbeitgeberbeiträge nichts einzuwenden. Diese Grenze darf aber vom Arbeitgeber nicht unterschritten werden. Ob ein solches Vorgehen auch „politisch“ klug ist, steht auf einem anderen Blatt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Vorsorgeeinrichtungen, die solche Beitragssenkungen vornehmen, nicht nur die Arbeitgeber-, sondern auch die Arbeitnehmerbeiträge reduzieren. Dabei kann die Reduktion in Prozenten der zu leistenden Beiträge absolut gleich sein oder auch im gleichen Verhältnis wie die reglementarischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge erfolgen. Hier besteht somit für die Vorsorgeeinrichtung ein Gestaltungsspielraum für die Durchführung einer Beitragssenkung, der ausgeschöpft werden kann.

Zudem empfiehlt sich nicht zuletzt bei einer solchen Massnahme, vernünftiges Augenmass zu bewahren. Es ist sicher nicht zu empfehlen, ein gutes Polster an freien Mitteln in Form einer einmaligen und massiven Beitragssenkung vollständig aufzubauchen, selbst wenn daneben genügende Rückstellungen bestehen. Wenn möglich, sollte eine Überdeckung von 5 – 10% nicht unterschritten werden.